



Geschäftsbereich / Fachbereich
Geschäftsbereich 4 - Finanzen und
Liegenschaften

Sachbearbeiter
Herr Hagl

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.05.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Jahresrechnung 2019 der Haerlin`schen Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung Gauting;
Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung; Feststellung der Jahresrechnung und
Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Anlagen:

Anlage1_RPA2019_Abschlussbericht
Anlage2_JaRe2019_Sozialstiftung Gauting_FeststellungErgebnis

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden vom 31.03.2022 wird
verwiesen.

Das Verfahren der Rechnungslegung und des Jahresabschlusses bei kameraler Rechnungslegung
ist gem. Art. 102 der bayerischen Gemeindeordnung (GO) wie folgt geregelt:

1. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres auf-
zustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.
Diese Vorlage dient der Information des Gemeinderates und der Gemeinderat hat die Mög-
lichkeit dem Rechnungsprüfungsausschuss besondere Prüfaufträge zu erteilen.
2. Anschließend erfolgt zeitnah die örtliche Rechnungsprüfung gem. den Vorschriften des Art.
103 GO und die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten.
3. Der Prüfbericht mit ggf. der Stellungnahme der Verwaltung zu etwaigen Beanstandungen
sollte dem Gemeinderat bis spätestens 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden über-
nächsten Jahres vorgelegt werden.
4. Auf Grundlage des Prüfberichtes beschließt der Gemeinderat dann die Feststellung der Jah-
resrechnung. Mit dem Feststellungsbeschluss wird die Rechnungslegung nach der örtlichen
Prüfung abgeschlossen und der von der Verwaltung erstellte Entwurf wird zur Jahresrech-
nung der Gemeinde. In einem separaten Beschluss hat der Gemeinderat dann, ebenfalls in
öffentlicher Sitzung, über die Entlastung zu entscheiden.
5. Die sich anschließende überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt in größeren zeitlichen Ab-
ständen, wobei in der Regel mehrere Jahre zusammengefasst werden.

Der ersten Bürgermeisterin obliegt es die Sitzung zu leiten, wenn über die Ergebnisse der Rech-
nungsprüfung und den Stand der Bereinigung der Prüfungsfeststellungen beraten und abgestimmt
wird. Hierbei kann ein Ausschluss der ersten Bürgermeisterin wegen persönlicher Beteiligung (Art.
49 GO) allenfalls in einzelnen Bereichen in Betracht kommen. Bei der Beratung und Beschlussfas-
sung über die Entlastung ist die erste Bürgermeisterin jedoch wegen persönlicher Beteiligung aus-
geschlossen. Daher müssen Feststellung und Entlastung in getrennten Beschlüssen erfolgen.

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2019 für die Haerlin`sche und Ludwig und Marie Therese-

Sozialstiftung der Gemeinde Gauting in der Sitzung am 14.07.2020 zur Kenntnis erhalten (Drucksache Ö0064/XV.WP) und den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfungen gemäß Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 103 GO beauftragt (Beschluss-Nr. 0094).

Besondere Prüfaufträge des Gemeinderates wurden dabei nicht erteilt.

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung nun mit dem vorgelegten Bericht abgeschlossen. Fragen und geringe Unstimmigkeiten konnten mit der Verwaltung aufgeklärt werden.

Im Ergebnis wird die Kassenführung und die Rechnungslegung im Jahr 2019 vom Rechnungsprüfungsausschuss nicht beanstandet und die Entlastung empfohlen.

1. Finanzielle Auswirkungen

NEIN

ERSTER Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0380 XV.WP) und vom Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses für 2019 vom 31.03.2022.
2. Der Gemeinderat beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2019 der Haerlin`schen und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung der Gemeinde Gauting mit den in Anlage 2 aufgeführten Ergebnissen gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

ZWEITER Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt der Ersten Bürgermeisterin für das Rechnungsjahr 2019, für die Haerlin`sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung der Gemeinde Gauting, unter Bezugnahme auf die festgestellte Jahresrechnung 2019 und den Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung vom 31.03.2022, die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gauting, 12.05.2022

Unterschrift